

# Amtliche Bekanntmachung

---

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. August 2019

Nr. 44

## Inhalt

Seite

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Festsetzung der Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG)</b>	<b>185</b>
---	------------

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Festsetzung der Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltverwaltungsgesetz (GebSatzung LIFG/UVwG)**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) i.V.m. § 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. S. 1201) und § 33 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612) und durch Artikel 2 der Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM und zur Änderung der Anlage 5 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) und § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 05.01.2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. Dezember 2018 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

Der Präsident hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) seine Zustimmung am 12. August 2019 erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sowie für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

(2) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung.

### **§ 2 Gebührensätze**

(1) Unbeschadet der Kostenregelung in § 3 werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für die vom KIT erbrachten öffentlichen Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz LIFG/UVwG) festgesetzt, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Je nach Form des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.

(2) Die Bemessung der nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG. Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG sowie § 33 Absatz 4 Satz 1 UVwG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebühren- bzw. Auslagensätze ergeben sich aus der in dem Gebührenverzeichnis beigefügten Tabelle. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

(4) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,

(5) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, wird nach Zeit und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Im Einzelfall kann eine Gebühr bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

### **§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags auf Informationszugang nach dem (Landesinformationsfreiheitsgesetz) LIFG**

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 2 entsprechend.

### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Erfordert die Amtshandlung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als voraussichtlich 200 Euro, hat das KIT die den/der Antragsteller/-in über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit ihrer Bekanntgabe fällig, es sei denn es ist ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Gebührenerleichterungen**

Das KIT kann die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Das KIT kann die Gebühren außerdem auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlung gewähren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen wurden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für den/die Gebührenschuldner/-in günstiger ist.

Karlsruhe, den 12. August 2019

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)

**Gebührenverzeichnis gemäß § 2 (GebVerz LIFG/UVwG):**

<b>A. Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<p><b>1. Ablehnung eines Antrags</b></p> <p>1.1 Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben.</p> <p>1.2 Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird.</p> <p>1.3 Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.</p>	
<p><b>2 Allgemeine Verwaltungsgebühr</b></p> <p>Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, werden nach Zeit und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden. Im Einzelfall kann eine Gebühr bis zu 10.000 € festgesetzt werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG)</p>	bis zu 10.000
<p><b>3 Besondere Verwaltungsgebühr</b></p> <p>Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr bis zu 1.500 Euro, mindestens 10 Euro, erhoben. Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p>	10 – 1.500
<p><b>4 Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrucke elektronischer Dokumente</b></p> <p>Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,</p> <p>Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.</p> <p>je Seite</p>	7,50
<p>4.1 Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind,</p> <p>je Seite</p>	15
<p>4.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde</p>	

je Seite	10
<b>4.3 Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:</b>	
4.3.1 bei einem Format bis zu DIN A 4, schwarzweiß	
für die erste Seite	1,20
für jede weitere Seite	0,80
4.3.2 Bei einem größeren Format, schwarzweiß	
für die erste Seite	1,60
für jede weitere Seite	1,20
4.3.3 Bis zum Format DIN A 3, farbig	
für die erste Seite	2,00
für jede weitere Seite	1,60
4.3.4 Kopieren mithilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen gespeicherter Daten auf maschinenlesbare Datenträger (z.B. CD), je Datei	1-2,50
Maximal jedoch	0,50
Anmerkung:  Werden kopierte Dateien per E-Mail übermittelt, so beträgt die Gebühr 1 bis 2 € je Datei. Müssen Dateien für das Kopieren verändert werden, so erhöht sich die Gebühr je Datei auf 3 bis 13 €.  Kopierautomaten zur Selbstbedienung des KIT werden von Ziffer 5.3 nicht erfasst.	
<b>5 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft)</b>	50 - 150
5.1 Zurückweisung des Rechtsbehelfs	
5.2 Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	
<b>6 Zurücknahme eines Antrags</b>	
Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der	

Gebühr gilt § 2 entsprechend.	
<b>B. Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände</b>	
<b>7 Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
7.1 Aktenauskunft	
7.1.1 Mündliche Auskunft Anmerkung:  Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei	gebührenfrei
7.1.2 Einfache schriftliche Auskunft; bei mehr als geringfügigem Aufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 - 150
7.1.3 Umfangreiche schriftliche Auskunft, bei erheblichem Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	150 - 400
7.1.4 Schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand verursacht (mehr als 8 Stunden)	400 - 500
7.2 Akteneinsicht	
7.2.1 Einfache Akteneinsicht; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10- 150
7.2.2 Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind (3 bis 8 Stunden)	150- 400
7.2.3 Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind mehr als 8 Stunden)	400 – 500
Anmerkung:  Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verfahrens nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden keine Gebühren erhoben.	

<p>Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder der Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.</p>	
<p><b>8 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)</b></p> <p>8.1 Aktenauskunft und Akteneinsicht Ertelung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26 UVwG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 30 und 31 UVwG, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem UVwG betreffen</p> <p>8.1.1 Übermittlung von Umweltinformationen durch sonstige schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg</p> <p>8.1.2 Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten</p> <p>8.1.3 Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)</p> <p>8.1.4 Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)</p> <p>8.2 Rechtsbehelfsverfahren nach § 32 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)</p> <p>8.2.1 Verfahren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu drei Stunden</p> <p>8.2.2 Verfahren mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 und bis zu 8 Stunden)</p> <p>8.2.3 Verfahren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)</p>	<p>Gebühren- und auslagenfrei nach § 33 Absatz 2 UVwG</p> <p>Gebühren- und auslagenfrei nach § 33 Absatz 2 UVwG</p> <p>10 – 150</p> <p>150 – 400</p> <p>400 bis 500</p> <p>10 bis 150</p> <p>150 bis 400</p> <p>400 bis 500</p>